

16/SN-121/ME

Bundesministerium für Gesundheit
und Umweltschutz

Zl. IV-51.004/3-2b/85

25. Feber 1985

Dem

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1981, Zl. 94.100-2 a/1981, zur gefälligen Kenntnis.
25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister:

SCHACHINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Philasch

ENTWURF	
Zl.	10 GE/1985
Datum:	8. MRZ. 1985
Verteilt 1. 1. MRZ. 1985 <i>Stasser</i>	

H. Wasserbauer

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

1010 Wien, den 25. Feber 1985
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft Gregorich-Schega

Zl. IV-51.004/3-2b/85

Klappe 6463 Durchwahl

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Energieförderungs-
gesetz 1979 geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz nimmt Bezug
auf die do. Note vom 1. Feber 1985, Zl. 13 8102/2-IV/13/85, und
gibt hiezu folgende Stellungnahme ab:

I. Allgemeines

Die im vorliegenden Gesetzesentwurf verstärkte Berücksichtigung des
Umweltschutzes bei der steuerlichen Energieförderung sowie die Ein-
führung und Präzisierung des Begriffes der "energiewirtschaftlichen
Zweckmäßigkeit" wird aus ho. Sicht grundsätzlich begrüßt.

Generell wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang jedoch eine Ver-
einheitlichung der die gegenständliche Materie regelnden Bundesge-
setze, nämlich des Energieförderungsgesetzes, des Fernwärmeförde-
rungsgesetzes, BGBl.Nr. 640/1982 sowie des Elektrizitätswirt-
schaftsgesetzes (zu dem derzeit ebenfalls eine Novelle in Begutach-
tung steht) in einem einheitlichen "Energiewirtschaftsgesetz".

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 4):

Da in Einzelfällen unter Umständen auch Herstellungsmaßnahmen zur Verringerung der Belastung anderer Umweltmedien als der Luft (insbesondere Wasser und Boden) steuerlich gefördert werden sollten, wäre Z 4 wie folgt zu ändern:

"4. für Herstellungsaufwendungen, die durch die Verbesserung oder Ersetzung bestehender Stromerzeugungsanlagen geeignet sind, zur Verringerung der Umweltbelastung, insbesondere durch Luftverunreinigungen, beizutragen."

Zu Z 6 (2. Abschnitt):

Auf die rechtspolitisch wünschenswerte Forderung, die im Fernwärmeförderungsgesetz, BGBl.Nr. 640/1982, genannten bzw. überhaupt alle sich auf Fernwärmeversorgung beziehenden Förderungsmöglichkeiten in einem einheitlichen Gesetzeswerk zusammenzufassen, wird nochmals hingewiesen.

Zu Z 7 (§ 11):

Z 2 sollte analog zum ho. Vorschlag für § 2 Abs. 1 Z 4 wie folgt lauten:

"2. für Herstellungsaufwendungen, die durch die Verbesserung oder Ersetzung bestehender Anlagen geeignet sind, zur Verringerung der Umweltbelastung, insbesondere durch Luftverunreinigungen, beizutragen."

Zu Z 14 (§§ 20 bis 23):

Im Hinblick auf die derzeit im Gang befindlichen ho. Bemühungen zur Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für gewisse Großvor-

haben entsprechend den dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 265/1981 (Novelle zum Bundesministeriengesetz 1973) zugewiesenen "allgemeinen Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung" wird angeregt, in diesem Abschnitt den Begriff "umweltverträglich" jeweils durch den Ausdruck "umweltschonend" zu ersetzen.

Für die Umweltverträglichkeitsprüfung werden derzeit im ho. Ressort generelle Kriterien und Verfahrensmodalitäten erarbeitet, die naturgemäß auch auf energiewirtschaftliche Großprojekte anzuwenden sein werden und durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht präjudiziert werden sollten.

Durch den nunmehr vorgeschlagenen Begriff "umweltschonend" wird darüber hinaus der Eindruck vermieden, unter dem Gesamtaspekt "An- und Aberkennung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit" würde - sozusagen am Rande und mehr oder weniger um der Form willen - bereits eine generelle und alle entsprechenden Kriterien mitumfassende Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Dementsprechend sollten daher die sich auf die Umweltverträglichkeit beziehenden Begriffe wie folgt formuliert werden:

Im § 20 Abs. 1 neunte Zeile:

(anstelle "umweltverträglichen Versorgung") "umweltschonenden Versorgung";

im § 20 Abs. 2 Z 3:

"die bestmögliche und umweltschonendste Verwertung";

im § 20 Abs. 1 Z 11:

"die Möglichkeiten einer umweltschonenderen Ausführung"

§ 20 Abs. 2 sollte aus ho. Sicht wie folgt lauten:

"(2) Bei Stromerzeugungsanlagen (§ 2 Abs. 1 Z 1) ab einer Engpaßleistung von 50 MW hat der Feststellung gemäß Abs. 1 eine Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf

1. die ökologischen Gegebenheiten und Wechselwirkungen
2. die natürliche Umwelt und die Kulturlandschaft
3. die Erhaltung und Pflege kulturell wertvoller Bauten
4. die Gesundheit und das Wohlbefinden von Nachbarn

vorauszugehen".

Zu § 21 Abs. 1 Z 2:

Im Hinblick auf die bereits erwähnte Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz für allgemeine Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung und die diesbezüglichen ho. Vorbereitungsarbeiten wäre die Vollziehung des § 21 Abs. 1 Z 2 dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu übertragen. Die Ausführungen darüber, durch wen das Gutachten gemäß § 21 Abs. 1 Z 2 zu erstellen ist, erscheinen entbehrlich, da eine künftige gesetzliche Regelung der Umweltverträglichkeitsprüfung von Großvorhaben zwar ähnliche Kriterien enthalten wird, durch die im Entwurf vorgesehene Bestimmung jedoch nicht präjudiziert werden sollte.

Sollte seitens des do. Ressorts die Aufzählung der zur Erstellung des Gutachtens berechtigten Stellen oder Personen beibehalten werden, hätte Z 2 wie folgt zu lauten:

"2. ein Gutachten über die Auswirkungen des Vorhabens auf die im § 20 Abs. 2 angeführten Schutzgüter. Das Gutachten ist durch eine Anstalt des Bundes und der Länder, durch Bundes- oder Landesgesetze errichtete Anstalten, Ämter oder Institute, Institute österreichischer Universitäten, österreichische Ziviltechniker oder sonstige

vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz im Einzelfall zugelassene Sachverständige zu erstellen, sofern diese auf Grund ihres ihnen gesetzlich übertragenen Aufgabenbereiches oder auf Grund ihrer Tätigkeit die im § 20 Abs. 2 angeführten Auswirkungen zu beurteilen vermögen."

Zu § 21 Abs. 3:

Da im Rahmen der Prüfung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit auch die umweltschonende Eigenschaft der Energieanlage geprüft werden soll, wäre bezüglich der Bescheinigung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit ausdrücklich das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz herzustellen. Das gleiche gilt für § 22 Abs. 3.

Zum § 35 (Vollzugsklausel):

Entsprechend der obigen Ausführungen wäre hier das mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz herzustellende Einvernehmen bezüglich der §§ 20 Abs. 1 Z 3, 21 Abs. 1 Z 2, 21 Abs. 3 und 22 Abs. 3 festzulegen.

III. Zum Vorblatt:

Im Abschnitt "Lösungen" sollte das Wort "Umweltschutzverträglichkeit" durch den Ausdruck "umweltschonende Eigenschaft des jeweiligen Vorhabens" ersetzt werden.

IV. Zu den Erläuterungen:

Auf Seite 23 wären die Ausführungen unter Z. 4 erster Halbsatz wie folgt zu ändern.

"4. Einen weiteren Schwerpunkt des vorliegenden Entwurfes bildet die Berücksichtigung der umweltschonenden Eigenschaft des jeweiligen Vorhabens bei der Beurteilung seiner energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit, wodurch ...". Der letzte Satz der Erläuterungen unter Ziffer 4 sollte wie folgt beginnen:

"Insoweit dies nicht der Fall ist, ist bei der Beurteilung der möglichst umweltschonenden Versorgung der Allgemeinheit davon auszugehen, daß ...".

Auf Seite 31 wäre in den Erläuterungen zu § 20 in der achten Zeile das Wort "Umweltverträglichkeit" durch den Ausdruck "Umweltschutz" zu ersetzen.

Auf Seite 32 wären im zweiten Absatz das Wort "Umweltverträglichkeit" durch die Worte "umweltschonende Eigenschaft", die Worte "umweltverträglichste Verwertung" durch die Worte "umweltschonendste Verwertung" und (in der drittletzten Zeile) das Wort "umweltverträglicher" durch den Begriff "umweltschonender" zu ersetzen.

Schließlich sollten die Erläuternden Bemerkungen auf Seite 33 wie folgt beginnen:

"§ 20 Abs. 2 konkretisiert, von welchen Kriterien bei der Beurteilung der umweltschonenden Eigenschaft eines Vorhabens auszugehen ist.

Die Prüfung der Auswirkungen auf die ökologischen Gegebenheiten (anstelle "architektonische Gegebenheiten) wird insbesondere ..."

Der dritte Absatz auf Seite 33 - Bezugnahme auf die "bekannte Umwelt" (?) - sollte entfallen.

Für den Bundesminister:

S c h a c h i n g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Thilo